

Arbeits

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 7. Juli 2011

15/2011

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27. Juni 2011
(Az.: 27.5-74524-81)

**Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
für den Masterstudiengang
Architektur
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27. Juni 2011
(Az.: 27.5-74524-81)

Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang
Architektur
der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 22.03.2011 nach § 18 Absatz Abs. 8 und Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2010 die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur vom 07.12.2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachfolgende Leistungen nachweist:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur oder einem fachlich eng verwandten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- b. Aus dem ersten Studium sind mindestens die Leistungen nachzuweisen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass mit Abschluss des Master Studiums der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß den Kriterien des Artikel 46 (a-k) der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erreicht werden kann.
- c. Nachweis einer fachlich einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 10 Wochen, von denen mindestens die Hälfte vor Studienbeginn nachgewiesen sein muss. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters nachzuweisen.
- d. die besondere Eignung gemäß Absätzen 2 bis 4.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a. festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,75 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt

erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,75 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und einem im Ausland erbrachten ersten akademischen Abschluss müssen die allgemein geltenden Voraussetzungen der Jade Hochschule bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Architektur beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und bis zum 31. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie beizufügen:

- a. das Bachelor-Abschlusszeugnis oder - wenn dieses noch nicht vorliegt – der Nachweis nach § 2 Abs. 3
- b. Nachweise der berufspraktischen Tätigkeit nach §2 Absatz 1c
- c. Nachweise berufspraktischer Tätigkeit, mit der eine Verbesserung der Zulassungsnote nach § 4 Abs.2 erreicht werden soll.

(3) Können die erforderlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 b nicht nachgewiesen werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Leistungen bis zu Beginn der Master Arbeit erbracht sind.

§4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der

Bachelor Abschlussnote nach § 3 Abs. 2 a. gebildet. Sie wird durch Praxisnachweise wie folgt verbessert:

- a. 0,10 für 6 Monate einschlägige praktische Tätigkeit oder
0,20 für 12 Monate einschlägige praktischer Tätigkeit oder
0,30 für 18 Monate einschlägige praktischer Tätigkeit oder
0,40 für zwei Jahre einschlägige praktischer Tätigkeit und
- b. 0,20 für die selbständige Teilnahme an einem Architektur- oder Städtebauwettbewerb und
- c. 0,10 für die Teilnahme an einem Architektur- oder Städtebauwettbewerb als Mitarbeiterin/Mitarbeiter

(3) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 a) im Verfahren berücksichtigt wurden, erlischt, wenn das Bachelor Zeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01.09. des Jahres und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01.03. des Jahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor Prüfung oder einer der Bachelor Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge wird hingewiesen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens mit dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.